



ISSN: 2941-430X

Versteckten Missbrauch ans Licht bringen

Bestrafung des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs erwachsener Frauen durch Priester durch das kanonische Strafrecht

Katja Zimmermann

Abstract: *The abuse crisis in the Roman Catholic Church is often equated with the sexual abuse of minors. However, there is growing awareness that adults are also among those affected by sexual violence in the Church. Furthermore, when sexual abuse leads to unwanted pregnancies, female victims also experience reproductive abuse. This study aims to explore the effectiveness of canon penal law in giving protection to adult women, who were sexually and reproductively abused by Roman Catholic priests. To answer this question, an attempt will first be made to delineate the occurrence of sexual and reproductive abuse of adult women before the effectiveness of canon penal law is analyzed through the lens of European human rights law. Due to the limited scope of this study, this analysis will be limited to the question whether the sexual and reproductive abuse of adult women is punishable under canon penal law.*

Zusammenfassung: *Die Missbrauchskrise in der römisch-katholischen Kirche wird oft mit dem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gleichgestellt. Langsam wächst jedoch das Bewusstsein, dass sich unter den Betroffenen sexueller Gewalt auch Erwachsene befinden. Wenn die sexuelle Gewalt zu einer ungewünschten Schwangerschaft führt, erfahren weibliche Betroffene zudem reproduktiven Missbrauch. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieser Studie zu untersuchen, wie wirksam das kirchliche Strafrecht erwachsene Frauen schützt, die in der römisch-katholischen Kirche von Priestern sexuell und reproduktiv missbraucht wurden. Um diese Frage zu beantworten, wird zunächst die Prävalenz des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs in der Kirche erfasst, bevor die Wirksamkeit des kirchlichen Strafrechts durch die Linse der europäischen Menschenrechte analysiert wird. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Studie beschränkt sich diese Analyse auf die Frage, ob der sexuelle und reproduktive Missbrauch erwachsener Frauen im kirchlichen Strafrecht unter Strafe gestellt wird.*

Keywords: Abuse, Adults, Penal law

Schlagworte: Missbrauch, Erwachsene, Strafrecht

Dies ist eine längere Zusammenfassung. Wir bitten Sie, diese Zusammenfassung nur als Lesehilfe zu betrachten.

Die Missbrauchskrise in der römisch-katholischen Kirche wird oft mit dem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gleichgestellt. Langsam wächst jedoch das Bewusstsein, dass sich unter den Betroffenen sexueller Gewalt auch Erwachsene befinden. Vor allem erwachsene weibliche Betroffene erzählen und teilen ihre Geschichten durch Veröffentlichungen von Er-

fahrungsberichten, Fernsehdokumentationen und der #nunstoo Bewegung. Diese Geschichten zeigen, dass erwachsene Frauen nicht „nur“ Gefahr laufen, Opfer sexueller Gewalt zu werden, sondern dass sie, vor allem wenn der sexuelle Missbrauch zu einer ungewünschten Schwangerschaft führt, auch reproduktiven Missbrauch erfahren. Die Frage, die sich uns daher stellt, ist, wie das kürzlich reformierte kirchliche Strafrecht, in diesen Fällen zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit beitragen kann. Trotz vieler positiver Änderungen wurde das neue kirchliche Strafrecht auch kritisiert, da es sein volles Potenzial im Bereich der Prävention und Bestrafung von Missbrauch noch nicht vollständig ausschöpft.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel dieser Studie zu untersuchen, wie wirksam das kirchliche Strafrecht erwachsene Frauen schützt, die in der römisch-katholischen Kirche von Priestern sexuell und reproduktiv missbraucht wurden. Um diese Frage zu beantworten, wird zunächst die Prävalenz des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs in der Kirche erfasst, bevor die Wirksamkeit des kirchlichen Strafrechts durch die Linse der europäischen Menschenrechte analysiert wird. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Studie beschränkt sich diese Analyse auf die Frage, ob der sexuelle und reproduktive Missbrauch erwachsener Frauen im kirchlichen Strafrecht unter Strafe gestellt wird.

Die Prävalenz des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs von Frauen in der Kirche ist zu diesem Zeitpunkt noch kaum erforscht. Es gibt vereinzelte, lokale Studien und vorsichtige Schätzungen zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Frauen, wobei sich die Forschung oft auf Ordensfrauen konzentriert. Die Studienlage zum reproduktiven Missbrauch in der Kirche ist sogar noch geringer, wodurch verlässliche (statistische) Einschätzungen zur Häufigkeit von reproduktivem Missbrauch zurzeit noch nicht getroffen werden können. Die vorhandenen Studien und Erfahrungsberichte benennen jedoch vier konkrete Risikofaktoren, die dazu beitragen, dass Frauen Opfer von sexueller und reproduktiver Gewalt in der Kirche werden: ein Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln und Unterstützung, Machtasymmetrien, und die HIV/AIDS-Pandemie.

Nach der Darstellung der Prävalenz des sexuellen und reproduktiven Missbrauchs in der Kirche, folgt die Analyse der Wirksamkeit des kirchlichen Strafrechts im Bezug auf die Möglichkeit, sexuellen und reproduktiven Missbrauch erwachsener Frauen rechtlich zu verfolgen.

Der sexuelle Missbrauch von Erwachsenen ist im kanonischen Recht gemäß den Canones 1395 §3 und 1398 §1 unter Strafe gestellt. Canon 1398 kann nur von erwachsenen Betroffenen geltend gemacht werden, wenn diese unter die Definition „eine[r] Person [fallen], deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt“. Während klar ist, wann der „Vernunftgebrauch [eines Erwachsenen] habituell eingeschränkt ist“, besteht Unklarheit hinsichtlich der korrekten Einstufung von Erwachsenen, denen „das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt“. Erwachsene Betroffene, die sich nicht auf Canon 1398 §1 berufen können, können auf Canon 1395 §3 zurückgreifen, der für alle erwachsenen Betroffenen gilt, sofern der Priester den Missbrauch durch „Gewalt oder durch Drohungen oder Missbrauch seiner Autorität“ ermöglicht hat.

Positiv ist zu bewerten, dass die einschlägigen Canones wahrscheinlich alle Fälle abdecken können, in denen ein Erwachsener von sexuellem Missbrauch betroffen ist. Es ist jedoch so, dass das kanonische Recht sexuellen Missbrauch, abhängig davon, ob er unter die Reichweite des Canons 1395 §3 oder des Canons 1398 §1 fällt, unterschiedlich klassifiziert. Wenn ein Missbrauchsfall unter Canon 1398 §1 fällt, würdigt das kanonische Recht den sexuellen Missbrauch als eine der „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“. Wenn Betroffene sich jedoch auf Canon 1395 §3 berufen müssen, dann wird die Verletzung ihrer menschlichen Würde nicht ausdrücklich anerkannt und wird der sexuelle Missbrauch stattdessen als eine der „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ geahndet. Wie HAHN zurecht anführt, ist es unwahrscheinlich, dass dem kirchlichen Gesetzgeber schlicht ein Fehler unterlaufen ist und dass „man davon ausgehen muss, dass die Gesetzgebung sexuelle Gewalt gegen Erwachsene absichtlich zu einer reinen Frage der kirchlichen Disziplin gemacht hat“, sodass es der Gesetzgeber, im Zusammenhang mit Canon 1395 §3, versäumt „die sexuelle Integrität erwachsener Opfer oder ihr Recht auf Selbstbestimmung zu berücksichtigen“ (HAHN, J., „Sex Offenses – Offensive Sex: Some Observations on the Recent Reform of Ecclesiastical Penal Law“, in *Religions* 13/332 (2022), 5).

Im Gegensatz zum sexuellen Missbrauch, wird reproduktiver Missbrauch im kanonischen Recht nicht direkt unter Strafe gestellt. Die einzige Ausnahme besteht in der Verfolgung von Zwangsabtreibungen auf der Grundlage von Canones 1397 §2 und 1329 §2. In allen anderen

Fällen muss ein rechtlicher Umweg konstruiert werden. Dabei wird der reproduktive Missbrauch nicht direkt bestraft, sondern das missbräuchliche Verhalten des Priesters, das dem reproduktiven Missbrauch zugrunde liegt, z. B. wenn sich dieses Verhalten als sexueller Missbrauch (Canones 1395 §3 und 1398), körperlicher Zwang (Canones 1378 §1 und 1397 §1) oder als eine nicht-körperliche Form von Zwang (Canon 1378 §1) manifestiert. Es scheint, dass in den meisten, wenn nicht sogar in allen Fällen von reproduktivem Missbrauch ein solcher rechtlicher Umweg gefunden werden kann.

Daher kann die Frage gestellt werden, ob es notwendig ist, dass reproduktiver Missbrauch als ein separater Straftatbestand im kanonischen Strafrecht eingefügt wird. Im Zentrum dieser Frage steht die Erkenntnis, dass das Bewusstsein dafür, dass es neben sexuellem Missbrauch auch andere Arten von Missbrauch gibt, die strafrechtlich verfolgt werden müssen, seit Inkrafttreten des neuen kanonischen Strafrechts das Bewusstsein zunehmend größer wird. Dazu gehört neben dem reproduktiven Missbrauch beispielsweise auch der spirituelle Missbrauch, der ebenso wenig als Straftatbestand anerkannt wird und dadurch zurzeit lediglich durch den rechtlichen Umweg des Canons 1378 §1 strafrechtlich verfolgt werden kann. Indem das kanonische Strafrecht keine Möglichkeit schafft, diese anderen Arten von Missbrauch direkt unter Strafe zu stellen, könnte es den Anschein erwecken, dass es ihnen nicht die gleiche Bedeutung beimisst wie sexuellem Missbrauch, obwohl sie ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben können. Um sie jedoch gleichberechtigt zu behandeln, müssen diese anderen Arten von Missbrauch noch besser erforscht werden, damit wir ein klares Verständnis davon erlangen, was reproduktiver oder spiritueller Missbrauch (nicht) ist. Schließlich würde die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage, die es erlaubt reproduktiven Missbrauch, ohne die Konstruktion eines rechtlichen Umwegs, direkt zu verfolgen, zur Rechtsunsicherheit beitragen, solange es keine allgemein anerkannten Kriterien dafür gibt, ob eine Betroffene tatsächlich reproduktiven Missbrauch erlitten hat.